

„Start-Ups in Deutschland“ Ein Leitfaden für Gründer

LIEB.Rechtsanwälte, Erlangen / Nürnberg

Stand: 04/2017

Inhalt

„Start-Ups in Deutschland“ Ein Leitfaden für Gründer	1
I. Einleitung	6
II. Vorfeldüberlegungen	7
1. Idee, Kapital, Businessplan	7
2. Risikobewertung	7
3. Gestaltungsformen der Unternehmensgründung	8
a) Einzelunternehmen.....	8
b) Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts (GbR)	8
c) OHG (Offene Handelsgesellschaft)	8
d) KG (Kommanditgesellschaft)	9
e) GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)	9
f) UG (Unternehmergesellschaft)	9
g) AG (Aktiengesellschaft)	9
4. Auswahlkriterien.....	11
a) Kapital und Gründungskosten	11
b) Haftung.....	11
c) Außenwirkung	11
d) Steuerliche Belastung	11
e) Publizität	12
III. Gründung einer GmbH	12
1. Einführung	12
2. Abschluss eines Gesellschaftsvertrags/Satzung	13
3. Bestellung und Pflichten eines Geschäftsführers.....	13
4. Geschäftsführer-Anstellungsvertrag	15
5. Aufbringung des Stammkapitals und Kontoeröffnung	16
6. Notarielle Beurkundung, Anmeldung und Eintragung.....	17
7. Exkurs: Die GmbH & Co. KG	17
8. Zusammenfassung	17
9. Checkliste	18
IV. Gewerbeanmeldung und besondere Erlaubnisse	20
V. Schutz von Intellectual Property	20
1. Übersicht	21
2. Urheberrecht	22

3. Patente.....	22
4. Gebrauchsmuster.....	23
5. Marken	23
6. Gemeinschaftsgeschmackmuster und Design	24
VI. Vertragsrecht	24
1. AGB	24
2. AGB vom Anwalt oder do it yourself?	25
3. Formvorschriften für Verträge	25
VII. Empfehlenswerte Versicherungen.....	26
VIII. Internet- und Werbeauftritt.....	27
1. Impressum	27
2. Widerrufsbelehrung.....	28
3. Datenschutzvereinbarung.....	28
4. Werbeaussagen und Lauterkeitsrecht (Wettbewerbsrecht im engeren Sinne)	29
a) E-Mail-Werbung	29
b) Beispiele stets verbotener Formen der Werbung	30
IX. Steuerliche Rahmenbedingungen	30
1. Übersicht über das deutsche Steuersystem	31
a) Einkommensteuer	31
b) Körperschaftsteuer	32
c) Umsatzsteuer	32
d) Gewerbesteuer.....	32
2. Trennungs- und Transparenzprinzip.....	33
3. Import aus Drittstaaten.....	34
X. Buchführungs- und Veröffentlichungspflichten.....	34
1. Buchführungspflicht	34
a) Buchführungspflicht für Kaufleute	35
b) Buchführungspflicht für Land- und Forstwirte.....	35
c) Zeitraum der Buchführungspflicht	35
2. Unterscheidung Handels- und Steuerbilanz.....	36
3. Übersicht über die einzelnen Buchführungspflichten.....	37
a) Staffelung der Buchführungspflichten.....	37
b) Formelle Anforderungen an die Buchführungspflichten	37
c) Buchführungspflichten für Einzelkaufleute.....	38
4. Veröffentlichungspflicht	39

WAS GRÜNDER BEACHTEN MÜSSEN

„Start-Ups in Deutschland“

I. Einleitung

„Alle 20 Stunden wird in Berlin ein neues Start-Up gegründet“, so titelte der Tagespiegel im Sommer 2015.

Laut den Zahlen des IfM Bonn wurden in Deutschland im Jahr 2015 rund 299.000 gewerbliche Existenzgründungen angemeldet.¹ Nicht zuletzt durch TV-Formate wie „Die Höhle der Löwen“ und Gründermessen scheint der „Start-Up-Boom“ ungebrochen. Was jedoch die wenigsten wissen: Den 299.000 Unternehmensgründungen im Jahr 2015 standen 328.000 Unternehmensliquidationen gegenüber.²

Warum konfrontieren wir Sie mit diesen Zahlen? Dieses Skript dient selbstverständlich nicht dem Zweck, Schwarzmalerei zu betreiben und Ihnen den Mut zur Gründung zu nehmen. Vielmehr soll Ihnen ein Überblick verschafft werden, welche Entscheidungen Sie im Vorfeld einer Unternehmensgründung treffen müssen und für welche Risiken Sie sensibilisiert sein müssen, um ein dauerhaft erfolgreiches Unternehmen zu führen.

Denn Unternehmer, die mit einem Unternehmen nicht den gewünschten Erfolg erzielten, schildern uns in unserer Beratungspraxis häufig, dass Ihr Business ein „Schnellschuss“ war, der zwar aus großer Leidenschaft entstand, jedoch die betriebswirtschaftlichen und juristischen Rahmenparameter vollkommen vernachlässigt hatte.

Sarah Op den Camp
Rechtsanwältin
Europajuristin (Univ. Würzburg)

¹ Nicht erfasst sind Nebenerwerbsgründungen und freie Berufe.

² http://www.exist.de/SharedDocs/Downloads/DE/Zahlen-Fakten-Unternehmensgruendungen-Deutschland-2015.pdf?__blob=publicationFile.

II. Vorfeldüberlegungen

1. Idee, Kapital, Businessplan

Am Anfang Ihrer unternehmerischen Reise steht eine Geschäftsidee. Sie ist Ausgangspunkt Ihres Unternehmens und die Grundlage Ihres Businessplans. Zunächst sollten Sie sich Gedanken machen, was Ihre Ware oder Dienstleistung von anderen Wettbewerbern unterscheidet, wen Sie mit Ihrem Produkt erreichen wollen und ob hierzu besondere Zertifizierungen erforderlich sind. Daneben gilt es, eine Marketingstrategie festzulegen.

Dringend festzulegen ist zudem ein Businessplan, der Ihre Kapitalausstattung und Ihren Kapitalbedarf enthält.

Bereits hier jedoch finden die ersten Berührungspunkte mit rechtlichen Gründerthemen statt, denn unterschiedliche Gesellschaftsformen erfordern unterschiedliche Kapitalausstattungen.

2. Risikobewertung

Für die Wahl der passenden Gesellschaftsform und Festlegung des damit einhergehenden Kapitalbedarfs stellt sich vornehmlich die Frage, welches Risiko das zu gründende Unternehmen birgt.

Eine Haftungsbeschränkung, wie sie die GmbH, die UG oder die AG mit sich bringen, erscheint beim Handel mit Medizinprodukten oder Pyrotechnik oder der Beratungsdienstleistung im Wirtschaftsbereich dringlicher, als beim Handel mit Schreibwaren oder dem Anbieten von risikoarmen Dienstleistungen wie Nachhilfe oder Shoppingberatung. Stellen Sie sich im Rahmen Ihrer Vorüberlegungen die Frage, welchen maximalen materiellen Schaden ein fehlerhaftes von Ihnen vertriebenes Produkt oder eine fehlerhaft von Ihnen ausgeführte Dienstleistung anrichten kann.

Weitere Risikofaktoren können sich etwa ergeben, wenn Sie von einem oder wenigen Zulieferbetrieben abhängig sind und Sie im Insolvenzfall des Zulieferers Ihre Produkte nicht mehr herstellen können, oder wenn Ihr Kundenstamm nur aus einem oder wenigen Kunden besteht.

Sofern sich aus einer dieser Überlegungen die Möglichkeit besteht, dass Sie sich hohen Regress-Forderungen von Kunden ausgesetzt sehen, raten wir grundsätzlich zu einer haftungsbeschränkten Gesellschaftsform.

3. Gestaltungsformen der Unternehmensgründung

Sobald eine erste Risikoabschätzung Ihres Geschäfts erfolgt ist, gilt es zu überlegen, unter welcher Unternehmens- oder Gesellschaftsform Sie am Markt auftreten möchten:

Eine Übersicht hierzu ergibt folgendes:

a) Einzelunternehmen

Mindestens ein Gesellschafter/Inhaber, kein Mindestkapital, Haftung des Inhabers persönlich und unbeschränkt, Inhaber verfügt über den gesamten Gewinn, eine Eintragung des Inhabers als Kaufmann ins Handelsregister (e.K.) ist möglich.

b) Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts (GbR)

Mindestens zwei Gesellschafter, kein Mindestkapital, Geschäftsführung durch alle Gesellschafter, Haftung aller Gesellschafter persönlich und uneingeschränkt, Gewinnbeteiligung anteilig, Handelsregistereintrag nicht möglich.

c) OHG (Offene Handelsgesellschaft)

Mindestens zwei Gesellschafter, kein Mindestkapital, Geschäftsführung aller Gesellschafter, Haftung aller Gesellschafter persönlich und uneingeschränkt, Gewinnbeteiligung von 4 % vom Kapitalanteil, Restbetrag wird nach Köpfen verteilt; Handelsregistereintragung erforderlich.

d) KG (Kommanditgesellschaft)

Mindestens ein Komplementär und ein Kommanditist, kein Mindestkapital des Komplementärs, bei Kommanditist beliebig, Geschäftsführung durch unbeschränkt haftenden Gesellschafter, Haftung des Komplementärs: uneingeschränkt, des Kommanditisten: in Höhe der Einlage; Gewinnbeteiligung von 4 % vom Kapitalanteil, Rest wird gleichmäßig verteilt, Handelsregistereintragung erforderlich.

e) GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

Mindestens ein Gesellschafter, Mindestkapital € 25.000,00, Geschäftsführung durch berufenen Geschäftsführer, Haftung beschränkt auf die Höhe des Stammkapitals, Gewinnbeteiligung anteilig, Handelsregistereintragung erforderlich.

f) UG (Unternehmergesellschaft)

Mindestens ein Gesellschafter, Mindestkapital € 1,00, Geschäftsführung durch berufenen Geschäftsführer, Haftung beschränkt auf die Höhe des Stammkapitals, Gewinnbeteiligung anteilig, Handelsregistereintragung erforderlich.

g) AG (Aktiengesellschaft)

Mindestens ein Gesellschafter, Mindestkapital € 50.000,00, Geschäftsführung durch Vorstand, Haftung beschränkt auf das Grundkapital, Gewinnbeteiligung gemäß Gewinnverteilungsbeschluss, Handelsregistereintragung erforderlich.

Rechtsform	Kapital/Mindesteinzahlung	Gründerzahl	Haftung	Entscheidungsbefugnis/ Vertretung	Formalitäten/ Kosten	Eintragung in das HR	Vertrag/ Formvorschriften
Einzelunternehmen (Nichtkaufleute/Kein- gewerbetreibende)	<ul style="list-style-type: none"> kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorge- schrieben 	1	unbeschränkt mit Geschäfts- und Privatvermögen	Alleinentscheidung des Inhabers	Gewerbeanmeldung/ gering	Nein	
Einzelkaufleute (Kaufmann)	<ul style="list-style-type: none"> kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorge- schrieben 	1	unbeschränkt mit Geschäfts- und Privatvermögen	Alleinentscheidung des Inhabers, Bestellung von Prokuristen möglich	Gewerbeanmeldung und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister/ relativ gering	Ja	
GbR Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (Nichtkaufleute/Kein- gewerbetreibende)	<ul style="list-style-type: none"> kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorge- schrieben 	mindestens 2	Gesellschaft und Gesellschafter (auch mit Privatvermögen) für Gesellschaftsschulden, gesamtschuldnerische Haftung	Gemeinsame Geschäftsfüh- rung und Vertretung durch alle Gesellschafter, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist	Gewerbeanmeldung/ gering	Nein	schriftlicher Gesellschafts- vertrag nicht zwingend erforderlich, aber zu emp- fehlen
OHG Offene Handelsgesellschaft (Kaufmann)	<ul style="list-style-type: none"> kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorge- schrieben 	mindestens 2	Gesellschaft und Gesellschafter (auch mit Privatvermögen) für Gesellschaftsschulden, gesamtschuldnerische Haftung	Einzelgeschäftsführung und Einzelvertretungsmacht jedes Gesellschafter, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist, Bestellung von Prokuristen möglich	Gewerbeanmeldung und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister/ relativ gering	Ja	schriftlicher Gesellschafts- vertrag nicht zwingend erforderlich, aber zu emp- fehlen
KG Kommandit- Gesellschaft (Kaufmann)	<ul style="list-style-type: none"> kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorge- schrieben, jedoch Kommanditeinlagen für Kommanditisten (Höhe beliebig) 	mindestens 2	Komplementäre (persönlich haftende Gesellschafter) unbeschränkt, Kommanditisten in Höhe der Einlage (Haftungsbeschränkung tritt in der Regel erst nach Eintragung im Handelsregister ein)	Grundsätzlich persönlich haftende Gesellschafter, in besonderen Fällen Beteiligung der Kommanditisten erforder- lich, Bestellung von Prokuris- ten möglich	Gewerbeanmeldung und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister/ relativ gering	Ja	schriftlicher Gesellschafts- vertrag nicht zwingend erforderlich, aber zu emp- fehlen
GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung	<ul style="list-style-type: none"> Mindeststammkapital: 25.000 Euro Mindesteinzahlung bei Gründung: 12.500 Euro 	mindestens 1	nur mit Gesellschaftsvermögen (Haftungsbeschränkung tritt erst nach Eintragung in das Han- delsregister ein), ggf. persönliche Haftung des Geschäftsführers	Geschäftsführer; Geschäftspolitik; Gesellschaf- tersversammlung, sofern vor- handen Aufsichtsrat, Bestellung von Prokuristen möglich	Gewerbeanmeldung und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister, insgesamt umfangreiche Formalitäten/ hohe Gründungskosten (Erleichterung bei Ver- wendung des notariellen Musterprotokolls)	Ja	schriftlicher Gesellschafts- vertrag zwingend erforder- lich, Mindestinhalt gesetzlich geregelt, notarielle Beurkundung erforderlich, notarielles Musterprotokoll kann in einfachen Fällen genutzt werden
UG (haftungsbeschränkt) Unternehmergesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> Mindeststammkapital: 1 Euro vollständige Einzahlung bei Gründung erforderlich, nur Bargründung möglich 	mindestens 1	wie GmbH	wie GmbH	wie GmbH	Ja	wie GmbH
AG Aktiengesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> Mindestgrundkapital: 50.000 Euro 	mindestens 1	nur mit Gesellschaftsvermögen (Haftungsbeschränkung tritt erst nach Eintragung in das Han- delsregister ein), ggf. persönliche Haftung des Vorstandes	Vorstand, Geschäftspolitik; Aufsichtsrat, Hauptversammlung, Bestellung von Prokuristen möglich	Gewerbeanmeldung und Anmeldung zur Eintragung insgesamt sehr umfang- reiche Formalitäten hohe Gründungskosten	Ja	schriftlicher Gesellschafts- vertrag zwingend erforder- lich Mindestinhalt gesetzlich geregelt notarielle Beurkundung

4. Auswahlkriterien

Welche Gesellschaftsform für Ihr Unternehmen die Passende ist, hängt von mehreren Kriterien ab:

a) Kapital und Gründungskosten

Während Sie bei Auswahl eines Einzelunternehmens oder einer GbR direkt mit Ihrer Tätigkeit beginnen können, ist bei Gründung einer UG, GmbH oder AG zunächst ein notarieller Akt, sowie eine Eintragung im Handelsregister erforderlich. Hierfür entstehen neben dem einzuzahlenden Mindestkapital Kosten für Notar und Handelsregister. Diese sind im Vorfeld der Gründung einzuplanen.

b) Haftung

Sofern Ihre Risikoeinschätzung ergeben hat, dass Sie sich in einem haftungsträchtigen Geschäftsfeld bewegen, ist eine Kapitalgesellschaft vorzuziehen.

c) Außenwirkung

So attraktiv die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung bei einer Stammeinlage von lediglich einem Euro auf den ersten Blick klingen mag, die Rechtsform „UG“ wirkt auf viele Geschäftspartner abschreckend und vermittelt den Eindruck der Unterkapitalisierung. Als anderes Extrem gibt es relativ umsatzschwache Einmannbetriebe, die (trotz hoher Kosten und eines hohen Verwaltungsaufwands) als Aktiengesellschaft gegründet sind, um nach außen eine prominente Marktstellung vorzuspiegeln. Je nachdem, in welchem geschäftlichen Umfeld Sie sich bewegen, ist somit die Außenwirkung der jeweiligen Gesellschaftsform in Betracht zu ziehen.

d) Steuerliche Belastung

Eine Kapitalgesellschaft (AG, GmbH, UG) unterliegt anderen Grundsätzen der Besteuerung, als ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft (GbR, OHG, KG). Je nach Höhe der Einnahmen und Ihrer möglicherweise sonstigen ausgeführten Tätigkeiten, kann die eine oder die andere Möglichkeit steuerlich günstiger sein. Lassen Sie sich hierzu von einem Steuerberater beraten.

e) Publizität

Ein weiterer Überlegungsgrund im Hinblick auf die zu wählende Gesellschaftsform sind gesetzliche Offenlegungspflichten. So müssen etwa alle Kapitalgesellschaften unabhängig von ihrer Größe ihren Jahresabschluss veröffentlichen. Zudem ist die Satzung im Handelsregister zu hinterlegen. Personengesellschaften trifft diese Pflicht nur, sofern sie eine gewisse Größe überschreiten.

III. Gründung einer GmbH

Da es sich bei der GmbH um die meist nachgefragte Gesellschaftsform in unserer Gründungspraxis handelt, wird im Folgenden auf die wesentlichen Punkte zur GmbH-Gründung vertieft eingegangen.

1. Einführung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist nach deutschem Recht eine juristische Person des Privatrechts. Im Gegensatz zu Personengesellschaften steht bei der GmbH als Kapitalgesellschaft nicht der Zusammenschluss ihrer Mitglieder, sondern das eingebrachte Stammkapital im Vordergrund.

Für Existenzgründer bietet die GmbH eine Vielzahl von Vorteilen: Zum einen minimiert sie das persönliche Risiko, da nach außen lediglich eine Haftung mit der (durch Bar- oder Sacheinlage zu erbringenden) Stammeinlage von derzeit mindestens € 25.000,00 erfolgt, das Privatvermögen der Gesellschafter jedoch unangetastet bleibt. Zum anderen bietet sie große Flexibilität und Gestaltungsspielraum, da der Großteil der Normen des GmbH-Gesetzes (GmbHG) nicht zwingend ist. Durch einen durchdachten Gesellschaftsvertrag kann so den individuellen Bedürfnissen der Gesellschaft Rechnung getragen werden, gleich ob es sich um einen Familienbetrieb oder ein Großunternehmen handelt. Aus diesem Grund stellte die GmbH im Jahre 2014 mit einem Anteil von 39,3 % laut Statistischem Bundesamt erneut mit Abstand die beliebteste Rechtsform der eingetragenen Betriebsgründungen dar.

2. Abschluss eines Gesellschaftsvertrags/Satzung

Der Gesellschaftsvertrag, auch Satzung genannt, regelt die Grundpfeiler der Gesellschaft, sowie das Verhältnis der Gesellschafter zueinander. Sie ist bei Gründung der GmbH von einem Notar zu protokollieren und legt unter anderem Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft fest, sowie Regelungen zu den Organen der Gesellschaft, dem oder der Geschäftsführer, sowie der Gesellschafterversammlung. Daneben enthält sie in der Praxis meist fakultative Regelungen, wie etwa die Möglichkeiten zur Auseinandersetzung im Streitfall.

Zwar existiert nach § 2 Abs. 1a GmbHG ein Musterprotokoll, sofern die GmbH aus höchstens drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer besteht, allerdings empfiehlt sich die Verwendung des Musterprotokolls für die GmbH in der Praxis nicht. Die Vorschriften der Mustersatzung sind nicht veränderbar, sondern müssen starr übernommen werden, obwohl sie lediglich für einen Bruchteil der zu gründenden Gesellschaften passend sind. Nachteil der gesetzlichen Mustersatzung im vereinfachten Verfahren ist insbesondere, dass der Kreis der Gesellschafter nicht kontrollierbar ist, da die Geschäftsanteile frei an Dritte abgetreten und veräußert werden dürfen. Eine allgemeingültige Vorlage kann es aufgrund der Vielfalt der Erscheinungsformen von Gesellschaften im Wirtschaftsleben nicht geben, das GmbHG gibt lediglich punktuell verpflichtende Eckpunkte vor. Vielmehr gilt es, die Satzung so präzise wie möglich auf die eigenen Bedürfnisse zuzuschneiden. Spätestens bei Auftreten erster Konflikte zwischen den Gesellschaftern zahlt sich eine gründlich durchdachte Satzung aus und führt zur Vermeidung langwieriger und kostspieliger Rechtsstreitigkeiten.

3. Bestellung und Pflichten eines Geschäftsführers

Der Geschäftsführer ist das gesetzliche Vertretungsorgan der GmbH. Ohne einen Geschäftsführer ist die Gesellschaft nicht handlungsfähig. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt diese nach außen. Werden mehrere Personen zu Geschäftsführern bestellt, vertreten sie die Gesellschaft gemeinschaftlich. Es ist jedoch möglich,

ihnen Einzelvertretungsbefugnis einzuräumen. Diese muss im Handelsregister eingetragen werden.

Nach außen kann die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers nicht beschränkt werden. Das bedeutet, dass Geschäfte, die der Geschäftsführer für die Gesellschaft mit Dritten abschließt wirksam sind, auch wenn sie nicht von seinen internen Befugnissen gedeckt sind. Der Gesellschaft steht jedoch ein interner Ausgleichsanspruch gegen den Geschäftsführer zu.

Geschäftsführer kann jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Nicht erforderlich ist, dass es sich bei dem Geschäftsführer um einen Gesellschafter handelt, auch Fremdgeschäftsführer sind in der Praxis keine Seltenheit. Für das Amt des Geschäftsführers ist in Deutschland weder ein Wohnsitz im Inland, noch die deutsche Staatsbürgerschaft erforderlich. Allerdings muss gewährleistet sein, dass im Inland eine vertretungsberechtigte Person vorhanden ist, die als Ansprechpartner für Behörden und Ämter dient. Als Geschäftsführer einer deutschen GmbH kann für Nicht-EU-Bürger jederzeit ein Geschäftsreisevisum beantragt werden, das den Geschäftsführer berechtigt, sich 90 Tage pro Halbjahr im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten.

Grundsätzlich muss der Geschäftsführer keine besonderen Qualifikationen erfüllen. Ausnahmen gelten, sofern der Betrieb des Gewerbes an besondere Erlaubnis- oder Genehmigungstatbestände geknüpft ist, z.B. bei Transport- oder Personenbeförderungsunternehmen. Für Handwerksbetriebe gilt, dass entweder der Geschäftsführer selbst oder ein angestellter Betriebsleiter über die notwendigen handwerksrechtlichen Qualifikationen (in der Regel Meisterbrief) verfügen muss.

Ausgenommen vom Amt des Geschäftsführers ist für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft des Urteils, wer wegen Insolvenzverschleppung oder einem anderen Insolvenztatbestand, sowie aufgrund bestimmter Vermögensdelikte (z.B. Kreditbetrug oder Untreue) verurteilt worden ist.

Die Bestellung zum Geschäftsführer erfolgt über die Gesellschafterversammlung. Die Bestellung, sowie jede Änderung in der Person des Geschäftsführers muss zum Handelsregister angemeldet werden. Eine Abberufung kann grundsätzlich jederzeit und ohne Grund erfolgen.

Die Aufgabe des Geschäftsführers besteht darin, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind und sie nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Befugnisse des Geschäftsführers können im Rahmen der Satzung beschränkt werden. Aufgrund seiner Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft ist der Geschäftsführer verpflichtet, seine Organstellung nicht zu eigennützigen Zwecken zum Nachteil der Gesellschaft auszunutzen. Hieraus resultiert ein Wettbewerbsverbot, das es dem Geschäftsführer während seiner Amtszeit untersagt, persönlich oder durch ein anderes Unternehmen mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten. Zu seinen Aufgaben gehören ferner das Einberufen und die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung. Der Geschäftsführer hat stets die finanzielle Lage der Gesellschaft im Blick zu behalten. Sollte Insolvenzreife eintreten, ist er verpflichtet, binnen drei Wochen Insolvenzantrag zu stellen. Versäumt er dies, so haftet der Geschäftsführer ausnahmsweise mit seinem persönlichen Vermögen.

4. Geschäftsführer–Anstellungsvertrag

Neben seiner organschaftlichen Stellung innerhalb der GmbH, regelt ein Geschäftsführer-Anstellungsvertrag die vertraglichen Beziehungen des Geschäftsführers zur Gesellschaft. Da Organstellung und Vertragsverhältnis grundsätzlich zu trennen sind, geht es im Vertrag aus Sicht des Geschäftsführers vor allem darum, sich gegenüber der Gesellschaft abzusichern, da er als Organ der Gesellschaft jederzeit und ohne Gründe abberufen werden kann. Die Vertragsgestaltung ist hierbei nicht streng vorgegeben. Das Verhältnis zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft kann entweder durch Dienst-, Arbeits- oder Beratervertrag ausgestaltet werden. Welche Möglichkeit vorteilhaft ist, hängt von den sonstigen Gegebenheiten der Gesellschaft ab. Der Anstellungsvertrag kann formlos geschlossen werden. Aus Klarheits- und Beweisgründen ist jedoch dringend zu einem schriftlichen Vertrag zu raten.

Da die Gerichtssprache in Deutschland deutsch ist (§ 184 GVG), ist weiterhin zu empfehlen, die verbindliche Fassung des Anstellungsvertrags in Deutsch zu halten und zwar selbst dann, wenn die Unternehmenspolitik diese Sprache aus ihrem Alltag verbannt hat. Denn dadurch wird in einem etwaigen Gerichtsverfahren eine kosten-trächtige, beglaubigte Übersetzung entbehrlich. Dem nicht deutsch sprechenden Geschäftsführer mag mit einer zweisprachigen Synopse geholfen sein.

5. Aufbringung des Stammkapitals und Kontoeröffnung

Das Stammkapital der Gesellschaft wird im Gesellschaftsvertrag festgelegt. Es ist in Stammeinlagen zerlegt, mit denen die Gesellschafter jeweils an der Gesellschaft beteiligt sind. Die Mindesthöhe des Stammkapitals muss nach § 5 GmbHG € 25.000,00 betragen. Die Anmeldung der GmbH zum Handelsregister kann erst durchgeführt werden, wenn von jedem Gesellschafter mindestens 25 % auf die von ihm gezeichnete Kapitaleinlage auf das Konto der Vor-GmbH eingezahlt ist und der Gesamtbeitrag aller Einlagen mindestens € 12.500,00 beträgt (§ 7 Abs. 2 GmbHG). Das Stammkapital ist entweder als Bareinlage oder als Sacheinlage der GmbH zur freien Verfügung zu stellen. Die GmbH kann es nach Eintragung im Handelsregister vollständig für Betriebszwecke einsetzen, etwa den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Das der GmbH zur Verfügung gestellte nominelle Stammkapital ist während der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu erhalten, darf also nicht unterschritten werden. Bei Verlust von 50 % des Stammkapitals ist unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen (§ 49 Abs. 3 GmbHG). Ist das Stammkapital vollständig aufgezehrt, so sind die Gesellschafter zum Insolvenzantrag verpflichtet (§ 64 GmbHG).

Für Kapitalgesellschaften ist ein Bankkonto für die Gesellschaft zu führen. Dabei muss es sich nicht zwingend um ein Konto eines deutschen Kreditinstituts handeln, es genügt ein Konto bei einem Kreditinstitut aus einem EWR-Staat, solange entweder eine deutsche Zweigniederlassung besteht, oder das Kreditinstitut die Vorgaben des § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG erfüllt. Die Verwendung eines Privatkontos für die Gesellschaft ist nicht gestattet. Das Konto kann und muss zur Einzahlung der Einlage bereits im Gründungsstadium eröffnet werden. Solange die Gesellschaft noch nicht im Handelsregister eingetragen ist, besteht jedoch noch keine Möglichkeit, über das Konto zu verfügen. Nach Eintragung im Handelsregister wird das Konto von der Bank freigegeben, sofern Handelsregisterauszug und Steuernummer der Gesellschaft vorliegen.

6. Notarielle Beurkundung, Anmeldung und Eintragung

Im Rahmen der GmbH-Gründung sind der Gründungsbeschluss und Gesellschaftsvertrag, sowie die Bestellung zum Geschäftsführer zwingend notariell zu beurkunden. Ferner ist eine Gesellschafterliste zu erstellen. Nach Nachweis gegenüber dem Notar, dass die Einzahlung des Mindestbetrages (siehe hierzu unter Ziffer VI. 4) auf das Gesellschaftskonto erfolgt ist, meldet der Notar die GmbH in Gründung beim zuständigen Amtsgericht zum Handelsregister an. Nach Prüfung der Anmeldung bestätigt das Amtsgericht schließlich schriftlich die Eintragung der GmbH. Zwischen notarieller Beurkundung und tatsächlicher Eintragung darf die GmbH bereits am Markt auftreten, muss jedoch unter dem Rechtsformzusatz GmbH i.G. firmieren.

7. Exkurs: Die GmbH & Co. KG

Neben der eben dargestellten Rechtsform der GmbH erfreut sich in Deutschland auch die Rechtsform der GmbH & Co. KG seit Jahrzehnten großer Beliebtheit. Die GmbH & Co. KG ist grundsätzlich eine KG, besteht somit aus mindestens einem voll haftenden Komplementär, sowie mindestens einem nur mit seiner Einlagesumme haftenden Kommanditisten. Bei der GmbH & Co. KG fungiert die GmbH als Komplementärin, sodass die eigentlich unbeschränkte Haftung auf die Stammeinlage der GmbH beschränkt wird. Besonders beliebt ist diese Gesellschaftsform bei Familienbetrieben, da so die Strukturen der Personengesellschaft beibehalten werden können, jedoch trotzdem keine unbeschränkte persönliche Haftung für einen Komplementär eintritt. Vorteile gegenüber der GmbH bestehen für die GmbH & Co. KG daneben in steuerlicher Hinsicht. Insbesondere im Hinblick auf die Gewerbesteuer, sowie die Möglichkeit, Verluste zur verrechnen, kann die GmbH & Co. KG in vielen Fällen die vorzugswürdige Wahl darstellen.

8. Zusammenfassung

Die Wahl der richtigen Rechtsform ist essentiell für den Betrieb Ihres Unternehmens in Deutschland. Hieraus ergeben sich signifikante Unterschiede im Hinblick auf Formalien, Haftung und steuerliche Auswirkungen. Aus diesem Grund sollten Sie bereits vor

dem Tätigwerden am Markt klären, welche Gesellschaftsform für Sie die Richtige ist. Wir beraten Sie gerne, wägen mit Ihnen Risiken ab und zeigen Ihnen die praktischen Auswirkungen verschiedener Gestaltungsmöglichkeiten plastisch auf.

Haben Sie sich für eine GmbH-Gründung entschieden, erstellen wir mit Ihnen den geeigneten Gesellschaftsvertrag. Dabei legen wir Wert auf präzise und verständliche Formulierungen und zeigen Ihnen aufgrund unserer Erfahrung im Gesellschaftsrecht auf, an welcher Stelle häufig Streitigkeiten entstehen und wie Sie diesen vertraglich vorbeugen können. Gerne koordinieren wir für Sie die notarielle Beurkundung und übernehmen die Kommunikation mit Ämtern und Banken.

9. Checkliste

Im Rahmen einer Checkliste sind zur Gründung einer GmbH folgende Punkte chronologisch abzuarbeiten:

1. Name der Gesellschaft suchen und festlegen/ markenrechtlicher Check	
2. Stammkapital festlegen und aufbauen (im Rahmen der GmbH mindestens € 25.000,00; neben einer Bargründung ist auch eine Sachgründung möglich, dann müssten die einzubringenden Wirtschaftsgüter wertmäßig ermittelt werden)	
3. Firmierung (Name) und Unternehmensgegenstand (Zweck) sind bei der Industrie- und Handelskammer im Hinblick auf eine Verwechslungsgefahr mit anderen Unternehmen abzuklären. Das elektronische Handelsregister gibt Auskunft über bundesweit eingetragene Firmen	
4. Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages	
5. Gesellschafterliste aufstellen	

6. Termin beim Notar zur Gründung der GmbH unter Mitnahme der Gründungsunterlagen für Banken, Finanzamt, etc.	
7. Eröffnung eines Bankkontos auf die Gesellschaft, Einzahlung des Stammkapitals	
8. Vorlage des Nachweises der Einlage beim Notar	
9. Anmeldung der GmbH beim Gewerbeamt der Stadt	
10. Beantragung der Steuernummer beim Finanzamt	
11. Anmeldung der Gesellschaft durch den Notar	
12. Bezahlung der Notarkosten und der Gebühren des Handelsregisters beim Amtsgericht	
13. Bestätigung der Eintragung im Handelsregister durch das Amtsgericht	
14. Erstellung einer Eröffnungsbilanz für das Finanzamt	
15. Erstellung der Geschäftspapiere mit den Mindestinformationen: Name, Rechtsform, Sitz, Registergericht, Handelsregisternr., Geschäftsführer mit Vor- und Zunamen	
16. Sofern eine Website geschaltet wird, muss das Impressum mit weiteren Informationen wie Adresse, Umsatzsteueridentifikationsnr. etc. versehen werden	

IV. Gewerbebeanmeldung und besondere Erlaubnisse

Sobald Sie in die Selbständigkeit starten, müssen Sie beim Gewerbeamt Ihrer zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung ein Gewerbe anmelden.

Von dieser Pflicht nach § 14 GewO ausgenommen sind lediglich Freiberufler, also Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Journalisten und diverse andere Berufe. Insbesondere in der IT-Branche ist häufig nicht auf den ersten Blick ersichtlich, ob jemand freiberuflich tätig ist, oder nicht. Diese Einordnung ist mit dem zuständigen Finanzamt zu klären, gegebenenfalls sind Einsprüche gegen negative Bescheide notwendig und sinnvoll, da die Einstufung als Freiberufler zahlreiche Vorteile mit sich bringt.

Im Zuge der Gewerbebeanmeldung benötigen Sie ein gültiges Ausweisdokument, Handwerker müssen zudem ihre Handwerkskarte vorlegen. Bei Gründung einer GmbH oder UG ist der Handelsregisterauszug mitzubringen. Im Falle einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit, sind die entsprechenden Genehmigungen mitzubringen. Exemplarisch sind hier zu nennen die Maklertätigkeit, sowie die Tätigkeit als Baubetreuer oder Bauträger, die eine Erlaubnis nach § 32c GewO voraussetzen. Sofern ein überwachtungswürdiges Gewerbe nach § 38 GewO betrieben werden soll (z.B. An- und Verkauf von hochwertigen Konsumgütern, wie etwa Unterhaltungselektronik), ist ein polizeiliches Führungszeugnis, sowie ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister erforderlich.

Die Kosten für die Gewerbebeanmeldung bewegen sich im unteren zweistelligen Bereich, die Anmeldung wird in der Regel sofort durchgeführt, sodass keine Wartezeiten entstehen.

V. Schutz von Intellectual Property

Bereits zu Beginn Ihrer unternehmerischen Tätigkeit, sollten Sie sich einen Überblick über die Bedeutung gewerblicher Schutzrechte für Ihr konkretes Unternehmen verschaffen. Zum einen muss darauf geachtet werden, dass Sie selbst keine Schutzrechtsverstöße begehen, etwa durch Nutzung markenrechtlich geschützter Begriffe

oder Werbung mit wettbewerbsrechtlichen Slogans, zum anderen ist zu überlegen, ob Sie eigene Schöpfungen schützen lassen sollten, etwa durch Patent- oder Markeneintragungen.

1. Übersicht

In Deutschland geschützt sind Urheberrechte samt verwandten Schutzrechten, Design, Patent- und Gebrauchsmusterrechte sowie Marken- und Kennzeichenrechte, die man teilweise formal erlangen kann, also durch Anmeldung bzw. Registrierung bei einer Behörde (so z.B. Marke oder Patent), oder welche automatisch entstehen (so z.B. das Urheberrecht).

	G e w e r b l i c h e r R e c h t s s c h u t z u n d U r h e b e r r e c h t						
Rechtsgebiet:	WETTBEWERBSR	MARKENR	PATENTR	GEBRAUCHSMR	DESIGNRECHT	URHEBERR	
Gesetze/VO:	UWG, HeilmittelwerbeG, PreisangabenV	MarkenG (seit 01.01.1995, zuvor WZG), GMV, MMA, MMP	PatG ArbEG	GebrMG	DesignG, GemeinschaftsgeschmMVO	UrhG	
Gegenstand:	Unzulässige Verhaltensformen im Wettbewerb, insbesondere unzulässige Werbung	Kennzeichnungen, insbesondere - Waren- und Dienstleistungsmarken; R (+) - Unternehmenskennzeichen (Firma); R (-) - Werktitel (Titel von Druckschriften, Filmwerken, Tonwerken, Fernschendungen etc.); R (-)	Schöpfungen technischer Natur Erfindungen: a) neu b) auf erfinderischer Tätigkeit beruhend c) gewerblich anwendbar Schutz von Verfahren (+) (-)		Schöpfungen ästhetischer Natur zwei- und dreidimensionale Muster und Modelle , d. h. Farb- und Formgestaltungen, die das geschmackliche Empfinden des Betrachters ansprechen "Neuheit und Eigenart"		Werke der - Literatur - Wissenschaft - Kunst - Computerprogramme
Schutzdauer (maximal):	Modeneuheiten: eine Saison Sklavische Nachahmung bei Hinzutreten besonderer Unlauterkeitsmerk- male: ∞	∞	20 Jahre	10 Jahre	mit Registrierung bis max. 25 Jahre	70 Jahre nach dem Tod des Urhebers	

R = formelle Registrierung bei Behörde erforderlich oder nicht

2. Urheberrecht

Das Urheberrecht wird in Deutschland als Ausfluss des Persönlichkeitsrechts gesehen. Dies hat zur Konsequenz, dass eine Übertragung des kompletten Rechtes nicht möglich ist. Es können höchstens weitreichende Nutzungsrechte daran eingeräumt werden. Daraus folgt, dass an den urheberrechtlich geschützten Werken wie Bildern, technischen Zeichnungen, Texten, Computerprogrammen oder sonstigen geistigen Schöpfungen grundsätzlich der Urheber das Urheberrecht qua Gesetz erhält. Insbesondere im Falle eines Arbeitnehmerverhältnisses können Probleme hinsichtlich der Frage der Verwertung entstehen. Zugunsten der Arbeitgeber existiert jedoch eine Norm im Urhebergesetz, welche durch ständige Rechtsprechung sehr arbeitgeberfreundlichen ausgelegt wird. Danach stehen dem Arbeitgeber an Werken, die der Arbeitnehmer in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag geschaffen hat, grundsätzlich weitgehende Nutzungsrechte zu, welche durch den Lohn abgegolten werden. Urheberrechtlicher Schutz besteht für die Dauer von 70 Jahren ab dem Tod des Urhebers.

3. Patente

Als Patente kann man in Deutschland technische Innovationen schützen lassen, also neue, technische Erfindungen. Dieser Schutz gilt grundsätzlich für 20 Jahre. In der Regel ist die Erlangung patentrechtlichen Schutzes sehr aufwändig sowie kosten- und zeitintensiv. Computerprogramme können neben dem urheberrechtlichen Schutz unter gewissen Voraussetzungen auch patentrechtlichen Schutz genießen.

Im Rahmen patentrechtlicher Verfahren arbeiten wir eng mit einem Patentanwalt zusammen, um sowohl die technische Seite als auch die rechtlichen Fragestellungen möglichst breit abzudecken. Insbesondere ist für Patentinhaber wichtig, landesspezifische Lizenzverträge mit den Lizenznehmern zu schließen, da die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltungsmöglichkeiten und -bedürfnisse, die die einzelnen Rechtsordnungen bieten, höchst unterschiedlich ausgestaltet sind. Unsere Anwälte sind auf die Erstellung derartiger Verträge in sämtlichen Facetten spezialisiert.

4. Gebrauchsmuster

Alternativ zum Patent können technische Erfindungen als sogenannte Gebrauchsmuster geschützt werden. Dieses Verfahren ist schneller und preiswerter. Außer der Voraussetzung der technischen Erfindung prüft das Amt im Gegensatz zum Patent jedoch keine sonstigen sachlichen Voraussetzungen, sondern nur das Vorliegen der Formalien. Dies bedeutet, dass die Frage, ob das Gebrauchsmuster Bestand hat, im Streitfall vom Gericht zu überprüfen ist, während bei einem Patent von dessen Bestandskraft ausgegangen wird. Das Patent muss in einem gesonderten Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt angegriffen werden.

5. Marken

Des Weiteren ist an den Schutz der Marken zu denken. Es gibt zwei Möglichkeiten, Marken für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland schützen zu lassen: Einerseits als nationale Marke, andererseits als Gemeinschaftsmarke, die für die gesamte Europäische Gemeinschaft gilt. Ob nur eine dieser beiden Marken oder beide Alternativen angemeldet werden sollen, ist im Einzelfall abzuwägen.

Unsere Kanzlei begleitet Ihr Unternehmen in Bezug auf sämtliche rechtliche Aspekte, von der Markenmeldung samt Widerspruchsverfahren bis hin zur Verteidigung Ihrer Marke gegen Anmelder ähnlicher Drittmarken, Verwender ähnlicher Kennzeichen oder auch falls Ihre Marke aktiv angegriffen wird. Unsere Vertretung im formellen Verfahren erstreckt sich von den ordentlichen Gerichten bis hin zu den Markenämtern sowie außergerichtlich oder außerbehördlich gegenüber Dritten.

Des Weiteren wird in Deutschland unabhängig von einer Markenmeldung Unternehmenskennzeichen Schutz gewährt, sprich dem Namen des Unternehmens im weitesten Sinne.

Aufgrund des Schutzes von Unternehmenskennzeichen werden wir oftmals gefragt, weshalb es überhaupt sinnvoll ist eine Marke anzumelden. Zum einen fungiert die Marke als Gütesiegel und kann den Wert eines Unternehmens beträchtlich steigern (denken Sie an Coca-Cola!), zum anderen handelt es sich beim Markenrecht um ein formelles Registerrecht, sodass im Gegenzug zum bloßen Unternehmenskennzeichen

keine Nachweisprobleme entstehen. Zudem wirkt das Unternehmenskennzeichen je nach Ausdehnung des Geschäftsgebiets vielfach nur regional, während mit der Marke deutschlandweiter bzw. europaweiter Schutz erlangt werden kann.

6. Gemeinschaftsgeschmackmuster und Design

Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, ein nationales Design einzutragen. Geschützt wird dadurch die zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils. Beispiel für eine schützensfähige Erscheinungsform ist die klassische Colaflasche, da allein ihr Anblick den Betrachter auf die Marke Coca Cola schließen lässt. Auch das Design ist ein ungeprüftes Recht, sodass dessen Bestand erst im gerichtlichen Verfahren geklärt wird, da das Deutsche Patent- und Markenamt nur die Formalien der Anmeldung überprüft.

Alternativ kann ein Gemeinschaftsgeschmackmuster für zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsformen gemeinschaftsweit eingetragen werden. Eine Besonderheit besteht jedoch auf Gemeinschaftsebene: Es existiert auch ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmackmuster. Dadurch entsteht Schutz für die genannten Erscheinungsformen mit Offenbarung derselben und dauert 3 Jahre an.

VI. Vertragsrecht

Eine häufig gestellte Frage von Mandanten in der Gründungsphase ist die nach erforderlichen Verträgen. Müssen Vereinbarungen schriftlich geregelt werden oder genügen mündliche Abreden? Sind AGB für jedes Unternehmen erforderlich?

1. AGB

Als AGB werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Unternehmers bezeichnet, die das Gesetz als „für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen“ definiert. AGB sind nicht verpflichtend und auch nicht für jedes Unternehmen geeignet. Sofern etwa die Leistung in einem Ladengeschäft erbracht wird und der Kunde die Ware direkt bezahlt und anschließend mitnimmt, ist der Großteil

des Geschäfts binnen Sekunden vollzogen, weitere Regelungen sind hierzu oftmals nicht erforderlich.

Anders jedoch bei Bestellungen, die über einen Webshop getätigt werden. Hier stellt sich die Frage, wie Zahlung und Versand abgewickelt werden sollen, wem gegebenenfalls das Eigentum an der Ware zusteht, solange der Kunde noch nicht bezahlt hat und an welchem Standort eventuell gerichtliche Streitigkeiten auszutragen wären.

Ebenfalls dringend zu empfehlen sind AGB bei Werk- oder Dienstleistungen, die von standardisierten gesetzlichen Vertragstypen abweichen (häufig der Fall im IT-Bereich), da das Gesetz hier nur sehr bedingt weiterhelfen kann.

2. AGB vom Anwalt oder do it yourself?

Das Internet ist voll von für jedermann zugänglichen AGB, warum also das knappe Budget für die Erstellung von AGB ausgeben?

Nicht jede AGB-Klausel ist für jedes Unternehmen passend und anwendbar. Ferner ist für den Laien nicht ersichtlich, ob sich die Klauseln auf dem juristisch aktuellen Stand befinden. Die Verwendung von unwirksamen AGB-Klauseln kann nicht nur dazu führen, dass Sie sich im Rahmen eines Rechtsstreits nicht auf die entsprechende Norm berufen können, sondern geben gegebenenfalls auch Anlass zur Abmahnung durch Konkurrenten, die in der Regel Kosten im vierstelligen Bereich nach sich ziehen.

Auch hier gilt: wir kennen die Situation von Gründern und bieten transparente Pauschalen an.

3. Formvorschriften für Verträge

Generell unterliegen die meisten Verträge keinem Formzwang, sie können somit auch mündlich abgeschlossen werden. Was nützt allerdings der beste Vertrag, wenn sein Bestehen am Ende nicht nachgewiesen werden kann? Daher gilt: auch unter Freunden und guten Geschäftspartnern sind gemeinsame Vereinbarungen zu ver-

schriftlichen. Nach gemeinsamen Gesprächen sind die wichtigsten Punkte (wenigstens per E-Mail) zusammenzufassen, um Missverständnisse zu vermeiden. Sofern von bisherigen Vereinbarungen abgewichen wird, sollte die Tatsache der bewussten Abweichung von früheren Vereinbarungen ebenfalls im Dokument erfasst werden, sodass später keine Streitigkeiten entstehen, welches Dokument vorgeht.

VII. Empfehlenswerte Versicherungen

Die Versicherungsbranche bietet für Unternehmen zahlreiche Versicherungen an, mit denen sich je nach Unternehmensbranche und Bedarf unterschiedliche Risiken abdecken lassen. Welche Versicherungen erforderlich und sinnvoll sind, kann nicht verallgemeinert werden. Bestimmte Versicherungen, auf die nachfolgend eingegangen wird, sind zum Teil gesetzlich verpflichtend bzw. obligat. In der Regel ist es ratsam, sich beim Versicherungsberater zu informieren, um ggf. eine Unter- oder Überversicherung zu vermeiden. Nachfolgende Versicherungen sollen nur exemplarisch und nicht abschließend erwähnt werden:

1. Geschäftsversicherung
2. Betriebsunterbrechungsversicherung
3. Betriebskostenversicherung
4. Betriebshaftpflichtversicherung/Berufshaftpflicht
 - Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (Dienstleistungssektor)
 - Produkthaftpflichtversicherung
 - Umwelthaftpflicht
 - D & O Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für die Unternehmensleiter
 - Transportversicherung
 - Versicherung bei Haftpflichtansprüchen wegen Diskriminierungen
5. Rechtsschutzversicherung
6. Kfz Versicherung:
 - Kfz-Haftpflichtversicherung
 - Kaskoversicherung
 - Verkehrsrechtsschutz
 - Kfz-Unfallversicherung

-
7. Elektronikversicherung
 8. Maschinenversicherung
 9. Vertrauensschadenversicherung
 10. Kreditversicherung/Forderungsausfall

Praxishinweis: Für einzelne Berufsgruppen kann eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss und Vorhalten einer Betriebshaftpflichtversicherung/Berufshaftpflicht bestehen. Auch bei fehlender Abschlusspflicht ist eine Betriebshaftpflichtversicherung/Berufshaftpflicht grundsätzlich obligat, da bestimmte Schadensfälle im schlimmsten Fall wirtschaftliche bis hin zu existenzgefährdende Folgen für Unternehmer und Unternehmen haben können. Generell ist beim Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung/Berufshaftpflicht auf eine ausreichende Deckungssumme zu achten, um auch bei Großschäden auf der sicheren Seite zu stehen. Welcher Versicherungsbaustein im Einzelfall erforderlich und sinnvoll ist, hängt vom Unternehmen ab und unterliegt der Beratung durch Versicherungsberater. Die D&O Vermögenshaftpflichtversicherung ist für GmbH-Geschäftsführer und Vorstände von Aktiengesellschaften unverzichtbar.

VIII. Internet- und Werbeauftritt

Nicht nur für die wirksame Kundenakquise spielt der Internet- und Werbeauftritt des Unternehmers eine wichtige Rolle. Hier lauern bereits rechtliche Stolpersteine, die Sie im Fall eines Verstoßes teuer zu stehen kommen können.

Aus diesem Grund sollte den folgenden Punkten besondere Beachtung geschenkt werden:

1. Impressum

Das Impressum dürfte mittlerweile nahezu jedem Gründer ein Begriff sein. Hierunter wird eine gesetzlich verpflichtende Anbieterkennzeichnung für Anbieter gewerbsmäßiger Online-Inhalte verstanden. Für die Einordnung von Websites als gewerbsmäßig kann bereits ein einzelnes Werbebanner ausreichend sein. Pflichtangaben sind hier etwa Name und Anschrift des Betreibers der Website, sowie Telefonnummer, E-

Mail-Adresse und Umsatzsteueridentifikationsnummer. Freiberufler haben ferner die Kammer anzugeben, der sie angehören (z.B. Ärztekammer, Rechtsanwaltskammer). Verstöße gegen die Impressumspflicht können nicht nur von der zuständigen Aufsichtsbehörde, sondern auch von Wettbewerbern durch Abmahnungen geahndet werden. Die Angabe einer falschen Person im Impressum führt hier in der Regel zu gleichen Sanktionen wie das komplette Fehlen eines Impressums. Die Impressumspflicht gilt nicht lediglich für das Betreiben einer eigenen Internetseite, sondern auch für bloße Shops innerhalb großer Handelsplattformen wie Amazon oder eBay, sowie für den gewerbsmäßigen Facebook-Auftritt.

2. Widerrufsbelehrung

Sofern ein Vertrag mit einem Verbraucher unter alleiniger Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zustande gekommen ist (z.B. Telefon, Fax, E-Mail, Onlineformular), hat der Verkäufer den Käufer auf sein gesetzliches Widerrufsrecht hinzuweisen. Hierzu ist erforderlich, dass der Verkäufer den Kunden bei Vertragsabschluss über sein Widerrufsrecht und dessen Folgen aufklärt und eine Muster-Widerrufsbelehrung bereithält. Auch hier ist Vorsicht geboten. Bei falscher, unvollständiger oder veralteter Widerrufsbelehrung beginnt die Widerrufsfrist für den Käufer nicht zu laufen. Dieser kann somit die Ware noch über einen weiten Zeitraum nach dem Kauf zurücksenden, ohne Wertersatz für die bisherige Nutzung leisten zu müssen. Zudem hat der Verkäufer in diesem Fall die Kosten der Rücksendung zu tragen und setzt sich dem Risiko von Abmahnungen aus, deren Kosten sich in der Regel im vierstelligen Bereich bewegen.

3. Datenschutzvereinbarung

Die Regelungen und Gesetze im Datenschutzrecht verändern sich ständig. Die Entwicklung geht klar hin zum stärkeren Datenschutz und damit zu weitergehenden Verpflichtungen für Websitebetreiber. Nicht nur Unternehmer oder Online-Shops, sondern jeder Webseitenbetreiber muss nun mit Abmahnungen rechnen, wenn er keine oder eine unvollständige Datenschutzerklärung auf seiner Webseite eingebunden hat. Eine Datenschutzerklärung muss den Nutzer eines Internetauftritts über die Art, den Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch den verantwortlichen Anbieter informieren. Unter den Begriff der perso-

nenbezogenen Daten fallen dabei Informationen zu eine Person wie Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, aber auch Daten, die etwa über den Facebook-Like-Button oder Google Analytics übertragen werden, zählen dazu. Ebenso wie die IP-Adressen der Seitenbesucher, die in Server-Logs gespeichert werden.

Sofern Sie die Erstellung einer neuen oder die Überprüfung einer bestehenden Datenschutzvereinbarung wünschen, unterstützen wir Sie dabei gerne.

4. Werbeaussagen und Lauterkeitsrecht (Wettbewerbsrecht im engeren Sinne)

Auch bei der Auswahl von Slogans und Werbeaussagen ist Vorsicht geboten.

Auf Grundlage des Lauterkeitsrechts können Mitbewerber sowie Wirtschafts- und Verbraucherverbände gegen sich unlauter verhaltende Marktteilnehmer zivilrechtlich vorgehen. Sie können beispielsweise aufgrund des UWG Beseitigungs-, Unterlassungs- Schadensersatz- oder auch Gewinnabschöpfungsansprüche geltend machen.

Sinn und Zweck ist es, den Anspruchsinhabern die Möglichkeit zu geben, geordnete Marktverhältnisse herzustellen oder hierauf hinzuwirken. So sollen dadurch aggressive oder irreführende Handlungen unterbunden werden können, was insbesondere dem Verbraucherschutz dient. Zudem gibt es einen unmittelbaren Schutz der Mitbewerber durch die Regulierung von vergleichender Werbung, die nur bei der Einhaltung bestimmter Regeln möglich ist, durch den Nachahmungsschutz, den Schutz vor Behinderung sowie dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Weiter sollen unzumutbare Belästigungen hierdurch unterbunden werden können, wie beispielsweise unautorisierte Anrufe und Werbeemails.

a) E-Mail-Werbung

Im Gegensatz zum angelsächsischen Rechtsraum, in welchem das Opt-Out-Prinzip herrscht, bei dem potentielle Kunden solange angeschrieben werden dürfen, bis diese erklären, keine weiteren Emails erhalten zu wollen, gilt in Deutschland das Opt-In-Prinzip, bei dem nur angeschrieben werden darf, wer dies explizit wollte. Vor allem im

Hinblick auf die damit einhergehenden Dokumentationspflichten ist gute Kenntnis der deutschen Vorschriften gefragt. Wir beraten Sie zu diesen Themen gerne.

Wichtig bei wettbewerbsrechtlichen Fragen ist schnelles Handeln, um im Fall eines Unterlassungsbegehrens eine einstweilige Verfügung beantragen zu können.

b) Beispiele stets verbotener Formen der Werbung

§ 3 UWG nennt in seiner sogenannten Blacklist verschiedene Handlungsformen, die stets verboten sind. Beispielhaft genannt seien die Folgenden:

- die Verwendung von Gütezeichen, Qualitätskennzeichen oder Ähnlichem ohne die erforderliche Genehmigung;
z.B. falsche CE- oder falsche Bio-Zeichen.
- die unwahre Angabe, ein Verhaltenskodex sei von einer öffentlichen oder anderen Stelle gebilligt;
z.B. „staatlich anerkannt durch...“
- Waren- oder Dienstleistungsangebote zu einem bestimmten Preis, wenn der Unternehmer nicht darüber aufklärt, dass er hinreichende Gründe für die Annahme hat, er werde nicht in der Lage sein, diese oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen für einen angemessenen Zeitraum in angemessener Menge zum genannten Preis bereitzustellen oder bereitstellen zu lassen (Lockangebote).
- die unwahre Angabe oder das Erwecken des unzutreffenden Eindrucks, gesetzlich bestehende Rechte stellen eine Besonderheit des Angebots dar;
z.B. „Wir geben Ihnen volle zwei Jahre Gewährleistung bei unseren Neuwaren!“ - das wäre gesetzlich so vorgesehen und daher irreführend.

IX. Steuerliche Rahmenbedingungen

Auch wenn wir dringend dazu raten, im Zuge der Gründung einer Gesellschaft einen Steuerberater zu konsultieren, werden wir in unserer täglichen Beratungspraxis häufig gebeten, einen kurzen Überblick über die verschiedenen Steuerarten zu gewähren.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen hierüber eine kurze Zusammenfassung bieten.

1. Übersicht über das deutsche Steuersystem

Das deutsche Steuersystem greift an verschiedenen Punkte: Zum einen kennt es das Steuersubjekt der natürlichen Person, zum anderen werden Gewinne und Umsätze besteuert, die von Körperschaften oder Gewerbebetrieben erzielt werden. Das deutsche Steuerrecht beinhaltet etwa 50 Steuerarten. Welche Steuern für Unternehmer jeweils abzuführen sind, hängt von der Art der selbständigen Tätigkeit (Gewerbetreibender, Freiberufler, Heilberufler usw.) und der Rechtsform der Unternehmung ab. Relevant sind insbesondere die folgenden Steuerarten:

a) Einkommensteuer

Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Von bestimmten Einkunftsarten wird die Einkommensteuer durch direkten Abzug vorgenommen (z.B. auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Einkommen aus Kapitalerträgen). Der Einkommensteuer unterliegen die Einkünfte

- aus Land- und Forstwirtschaft,
- aus Gewerbebetrieb,
- aus selbständiger Arbeit,
- aus nichtselbständiger Arbeit,
- aus Kapitalvermögen,
- aus Vermietung und Verpachtung sowie
- die sonstigen in § 22 EStG genannten Einkünfte (z.B. Einkünfte aus einer mit dem Ertragsanteil zu erfassenden Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Einkünfte aus Spekulationsgeschäften).

Als Einkunft gilt bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn.

b) Körperschaftssteuer

Die Körperschaftssteuer ist das Pendant zur Einkommensteuer für juristische Personen, (insbesondere Kapitalgesellschaften, z.B. AG und GmbH), andere Personenvereinigungen (soweit diese nicht Mitunternehmerschaften im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind, wie z.B. die GbR oder die OHG) und Vermögensmassen. Sie ist im sogenannten Körperschaftssteuergesetz (KStG) geregelt.

Körperschaften, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in Deutschland haben, unterliegen der unbeschränkten Steuerpflicht.

Besteuerungsgrundlage ist das Einkommen, das die Körperschaft innerhalb des Kalenderjahres bezogen hat. Die Besteuerung findet unabhängig davon statt, ob der Gewinn ausgeschüttet wird, oder im Unternehmen verbleibt. Der Steuersatz beträgt derzeit 15 % zzgl. ortsabhängiger Gewerbesteuer von rund 14 % bis 17 %, so dass sich die Gesamtbelastung auf etwa 30 % bis 33 % beläuft.

c) Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (auch Mehrwertsteuer genannt) fällt jedes Mal an, wenn ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt eine Leistung erbringt. Im Umsatzsteuergesetz existieren zwei Arten von Steuersätzen:

- den allgemeinen Steuersatz von 19 %
- den ermäßigten Steuersatz von 7 %

Die meisten Umsätze unterliegen dem allgemeinen Steuersatz.

Alle Umsätze, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, sind im § 12 Abs. 2 UStG aufgeführt. Danach werden u.a. auf die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von fast allen Lebensmitteln (Ausnahme: Luxuslebensmittel wie z.B. Hummer und Kaviar), Futtermittel, Land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse (z.B. Fleisch, Fisch, Eier), Bücher und Zeitungen der Steuersatz von 7 % angewandt.

d) Gewerbesteuer

Deutsche Gewerbebetriebe unterliegen grundsätzlich einer Gewerbesteuer mit einem effektiven Steuersatz von 14 % bis 17 %, abhängig von der Gemeinde, in der

sich der Gewerbebetrieb befindet. Steuergegenstand ist der Gewerbebetrieb, seine objektive Ertragskraft und das in ihm arbeitende Kapital.

Es ist somit gleichgültig, wem der Betrieb gehört, wem die Erträge des Betriebs zufließen und wie die persönlichen Verhältnisse des Betriebsinhabers sind. Steuersubjekt ist dabei der Gewerbebetrieb nach der Definition des Einkommensteuergesetzes (EStG). Juristische Personen sind kraft Rechtsform stets als Gewerbebetriebe zu betrachten. Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmern ist die Einstufung abhängig von der Ausgestaltung des Betriebes und der erwirtschafteten Summe.

Nicht zu den Gewerbetreibenden zählen die sogenannten freien Berufe, wie etwa Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten oder Journalisten, solange sie nicht in Form einer Kapitalgesellschaft organisiert sind. Für manche Berufsgruppen, wie etwa Informatiker, ist umstritten, ob ein freier Beruf, oder ein Gewerbebetrieb vorliegt, es kommt auf die genaue Ausgestaltung der Tätigkeit an. Hier lohnt eine vorherige Rechtsberatung, denn eine Einstufung als Gewerbetreibender durch das Finanzamt kann Sie teuer zu stehen kommen.

2. Trennungs- und Transparenzprinzip

Das Trennungsprinzip bezeichnet einen wichtigen Grundsatz der deutschen Unternehmensbesteuerung. Er besagt, dass für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, KGaA, SE, UG) in Deutschland eine getrennte Besteuerung von Gesellschaft und Gesellschaftern gilt. Es wird dabei zwischen dem Gewinn der Gesellschaft und den Ausschüttungen des Gesellschafters aus der Gesellschaft (z.B. durch Dividende) unterschieden. Während der Gewinn der Gesellschaft der Gewerbesteuer und der Körperschaftsteuer unterfällt, wird der Gesellschafter mit der Einkommensteuer belastet. Damit die Steuerbelastung für in Unternehmen erzielte Einkünfte im Ergebnis nicht durch eine doppelte Besteuerung benachteiligt wird, gibt es bestimmte Anrechnungsverfahren, sowie die sogenannte Abgeltungssteuer, die auf Ebene des Gesellschafters pauschal eine „flat tax“ in Höhe von 25 % darstellt und damit deutlich unter der durchschnittlichen Einkommensteuer liegt.

Das Transparenzprinzip hingegen gilt für Personengesellschaften (KG, OHG, GbR) und beinhaltet den Grundsatz, dass die Personengesellschaft per se kein eigenes Steuersubjekt darstellt und eine Besteuerung daher nur auf Ebene des Gesellschafters

stattfindet. Eine Ausnahme stellt lediglich die Gewerbesteuer dar, die auf die Gesellschaft selbst entfällt. Die Körperschaftssteuer findet auf Personengesellschaften keine Anwendung.

3. Import aus Drittstaaten

Einfuhrlieferungen aus Drittstaaten sind Warenimporte aus Ländern außerhalb der EU. Derartige Importe beinhalten keine Umsatzsteuer, werden aber bei der Einfuhr mit einer Einfuhrumsatzsteuer (EUST) belastet. Einfuhrlieferungen bestehen, wie sonstige Wareneinkäufe auch, aus zwei Kostenteilen:

- dem Wert der beschafften Waren
- den Anschaffungsnebenkosten
(z.B. Transportkosten, Transportversicherung, Zollgebühr, Verbrauchsteuer usw.).

Aus diesen beiden Aspekten ergeben sich in Summe die Anschaffungskosten, welche als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Einfuhrumsatzsteuer gelten.

Grundsätzlich kann die Einfuhrumsatzsteuer in der Umsatzsteuervoranmeldung als Vorsteuer abgezogen werden, sofern eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht. Wurde bei der Bestellung der Grundsatz „verzollt und versteuert“ vereinbart, entrichtet der Lieferant die EUST (und kann diese ggf. als Vorsteuer geltend machen), der Lieferant übernimmt in diesem Falle auch die Bezahlung der Zollgebühren. Wurde dieser Grundsatz nicht vereinbart, ist der Empfänger zur Entrichtung der EUST verpflichtet.

X. Buchführungs- und Veröffentlichungspflichten

1. Buchführungspflicht

Eine Verpflichtung zur Buchführung sowie eine Aufzeichnungspflicht ergeben sich sowohl aus den Steuergesetzen, als auch aus außersteuerlichen Vorschriften.

a) Buchführungspflicht für Kaufleute

So bestimmt etwa § 238 des Handelsgesetzbuchs (HGB) die Buchführungspflicht für jeden Kaufmann. Ob ein kaufmännischer Geschäftsbetrieb gegeben ist, ist nach dem Gesamtbild des Betriebes zu entscheiden. Nach § 1 Abs. 1 HGB ist Kaufmann, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Handelsgewerbe ist dabei jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Der Unternehmer eines solchen Betriebs ist zwingend Kaufmann, der Eintrag in das Handelsregister ist lediglich deklaratorische Natur (sogenannter Istkaufmann). Daneben existiert der sogenannte Kannkaufmann, der lediglich durch Eintragung in das Handelsregister zum Kaufmann wird (z.B. Kleingewerbetreibende). Stets als Kaufleute gelten Kapitalgesellschaften, unabhängig von Art und Umfang ihres Gewerbes (sog. Formkaufmann, § 6 Abs. 2 HGB).

Eine Ausnahme von der Buchführungspflicht bilden Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als jeweils € 500.000,00 Umsatzerlöse und jeweils € 50.000,00 Jahresüberschuss aufweisen. Sie sind von der handelsrechtlichen Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars befreit (§ 241a Satz 1 HGB). Für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2016 betragen die Schwellenwerte jeweils € 600.000,00 Umsatzerlöse und € 60.000,00 Jahresüberschuss.

b) Buchführungspflicht für Land- und Forstwirte

Zusätzlich zum HGB bestimmen steuerrechtliche Vorschriften, wer zur Buchführung verpflichtet ist:

Nach den Bestimmungen des § 141 der Abgabenordnung (AO) sind neben Kaufleuten auch Land- und Forstwirte unter bestimmten Voraussetzungen zur Buchführung verpflichtet.

c) Zeitraum der Buchführungspflicht

Zweck der handelsrechtlichen Buchführungspflicht ist die systematische Dokumentation der Entstehung und Abwicklung der Geschäftsvorfälle eines Kaufmanns, um ihm und ggf. Dritten einen Überblick über die Lage des Unternehmens zu vermitteln (§ 238 I HGB).

Die Buchführungspflicht beginnt grundsätzlich mit der Aufnahme des Handelsgewerbes; für den Kannkaufmann und den Formkaufmann mit Eintragung ins Handelsregister, bei der OHG ggf. auch schon vor Eintragung bei Geschäftsbeginn (§ 123 HGB). Sie endet mit dem Erlöschen der Kaufmannseigenschaft; beim Istkaufmann somit mit der Einstellung des Handelsgewerbes, beim Form- und Kannkaufmann sowie bei Handelsgesellschaften mit der Löschung im Handelsregister.

2. Unterscheidung Handels- und Steuerbilanz

Im deutschen Recht wird zwischen der Handelsbilanz zum einen und der Steuerbilanz zum anderen unterschieden. Während die Handelsbilanz den handelsrechtlichen Vorschriften entspricht, richtet sich die Steuerbilanz nach den steuerrechtlichen Normen.

Die Handelsbilanz dient primär der Information von Anteilseignern, Kreditgebern, Lieferanten und Kunden über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft. Sie bildet die Grundlage für Erfolgsbeteiligungen und Dividende. Dabei gibt sie den Stand des Vermögens und der Schulden zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem sog. Stichtag, wieder. Die zum Stichtag bilanzierten Werte verändern sich im Laufe der Geschäftstätigkeit. Dabei bewirkt jede Änderung einer Position die Änderung mindestens einer weiteren Position in der Bilanz. Die Bilanzierungspflicht ist in § 242 HGB geregelt. Diese Vorschrift verlangt die Aufstellung einer Bilanz zu Beginn der Geschäftstätigkeit und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres.

Die Steuerbilanz hingegen ist eine Aufstellung des Betriebsvermögens auf Grundlage des Steuerrechts (insbesondere des Einkommensteuergesetzes). Dabei richtet sich die Steuerbilanz im Gegensatz zur Handelsbilanz an das Finanzamt. Sie ist Bemessungsgrundlage für Einkommens-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer.

Handels- und Steuerbilanz können übereinstimmen, müssen es aber nicht. Stimmen beide überein, spricht man von einer Einheitsbilanz.

3. Übersicht über die einzelnen Buchführungspflichten

a) Staffelung der Buchführungspflichten

Für Kapitalgesellschaften (UG, GmbH, AG, KGaA) gelten besondere Buchführungsverpflichtungen die sich nach der jeweiligen Größe des Unternehmens richten. Hier wird wie folgt unterschieden:

- Kleinstkapitalgesellschaften sind kleine Kapitalgesellschaften, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten (§ 267a HGB):
€ 350.000,00 Bilanzsumme
€ 700.000,00 Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
10 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt
- Kleine Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten (§ 267 Abs. 1 HGB):
€ 6.000.000,00 Bilanzsumme
€ 12.000.000,00 Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt
- Mittelgroße Kapitalgesellschaft sind solche, die zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten (§ 267 Abs. 2 HGB):
€ 20.000.000,00 Bilanzsumme
€ 40.000.000,00 Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt
- Ansonsten handelt es sich um eine Große Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 3 HGB)

b) Formelle Anforderungen an die Buchführungspflichten

Kapitalgesellschaften haben grundsätzlich den Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht aufzustellen (§ 264 HGB). Der Anhang erläutert den Jahresabschluss, und gibt z.B. Auskunft über die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden oder den Anteil der kurzfristigen Verbindlichkeiten an den Gesamtverbindlichkeiten (§ 284 f. HGB). Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft dar (§ 289 HGB). Diese Unterlagen müssen seitens der gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft (Geschäftsführer der UG oder GmbH, Vorstand der AG)

aufgestellt werden. Die Aufstellungsfrist beträgt drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres. In dem Jahresabschluss sind die Firma, der Sitz, das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist, anzugeben. Befindet sich die Gesellschaft in Liquidation, ist auch diese Tatsache anzugeben. Eine Ausnahme bilden Kleinstkapitalgesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften. Sie brauchen den Lagebericht nicht aufzustellen, sondern dürfen den Jahresabschluss auch später aufstellen, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht, jedoch innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres. Kleinstkapitalgesellschaften brauchen den Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, wenn sie bestimmte Angaben unter der Bilanz angeben (§ 264 Abs. 1 Satz 5 HGB).

c) Buchführungspflichten für Einzelkaufleute

Einzelkaufleute hingegen sind von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht befreit, sofern ihre Umsätze € 500.000,00 und ihre Gewinne € 50.000,00 im Jahr nicht übersteigen. Sie haben lediglich durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ihren Gewinn zu ermitteln.

Übersicht Pflichten nach Größenklassen

Einzelkaufleute \leq € 500.000,00 Umsatzerlös und \leq € 50.000,00 Jahresüberschuss (jeweils an den Abschlussstichtagen zweier aufeinanderfolgender Geschäftsjahre)	Befreiung von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht, Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung
Kleinstkapitalgesellschaft	Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang bzw. Angaben unter der Bilanz, Veröffentlichung oder Hinterlegung
Kleine Kapitalgesellschaft	Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Veröffentlichung
Mittelgroße Kapitalgesellschaft	Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht, Abschlussprüfung, Veröffentlichung
Große Kapitalgesellschaft	Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht, Abschlussprüfung, Veröffentlichung

4. Veröffentlichungspflicht

Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften (der Geschäftsführer der GmbH bzw. UG, der Vorstand der AG) haben den festgestellten oder gebilligten Jahresabschluss, den Lagebericht, sowie den Bestätigungsvermerk binnen einen Jahres nach Abschlussstichtag des jeweils relevanten Geschäftsjahres elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers (www.bundesanzeiger.de) einzureichen und unverzüglich nach dem Einreichen beim Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen (§ 325 HGB). Die Betreiber des Bundesanzeigers prüfen daraufhin, ob die Kapitalgesellschaft die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung, Prüfung und Publizität beachtet hat (§ 329 HGB).

Für kleine Kapitalgesellschaften gilt, dass diese lediglich den Jahresabschluss und den Anhang beim Bundesanzeiger einzureichen brauchen; der Anhang muss keine Angaben über die Gewinn- und Verlustrechnung enthalten (§ 326 Abs. 1 HGB). Kleinstkapitalgesellschaften können selbst wählen, ob sie ihre Jahresabschlüsse beim Bundesanzeiger einreichen und bekannt machen lassen oder einen Hinterlegungsauftrag erteilen (§ 326 Abs. 2 HGB).

Verstöße gegen die Publizitätspflicht können mit Ordnungsgeldern bis zu € 25.000,00 geahndet werden.

Sarah Op den Camp
Rechtsanwältin
Europajuristin (Univ. Würzburg)